

Von: Nationalparkgemeinde <Nationalparkgemeinde@siesbach.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. Dezember 2020 12:29
An: Nationalparkgemeinde
Betreff: AbsonderungsVO nebst Begründung zur Absonderungsverordnung
Anlagen: AbsonderungsVO.pdf; AbsonderungsVO_Begrueendung.pdf

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich leite euch die E-Mail des Gemeinde- und Städtebundes RLP mit der ab gestern gültigen ABSONDERUNGSVERORDNUNG des Landes Rheinland-Pfalz mit der Bitte um Beachtung weiter. Ich bitte auch darum, diese Information auch an diejenigen Personen an euren unmittelbaren Bekanntenkreis und an eure Nachbarn, unter Einhaltung der Abstandsregeln, weiter zu geben, von denen ihr wisst, dass sie diese E-Mail nicht empfangen haben.

Vielen Dank.

Bei Rückfragen hierzu könnt ihr euch gerne an mich wenden.

Herzliche Grüße und bleibt gesund

Klaus

Nationalparkgemeinde Siesbach
Der Bürgermeister
Klaus Mildenerger
Hauptstr. 47
55767 Siesbach
Tel.: (06781) 933 671
Mobil: 0174 345 5067
nationalparkgemeinde@siesbach.de

Von: Psczolla, Agneta <APsczolla@gstbrp.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 14:15
Betreff: AbsonderungsVO nebst Begründung zur Absonderungsverordnung

An die Damen und Herren

Oberbürgermeister
und Bürgermeister*innen
sowie Büroleiter*innen
in der Mitgliedschaft des GStB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen die Verordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (CoronaVO Absonderung). Diese wurde gestern verkündet und ist heute in Kraft getreten.

Nach der Verordnung müssen sich Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind, sofort und ohne weitere Anordnung selbstständig in häusliche Quarantäne begeben. Das gilt auch für krankheitsverdächtige, positiv getestete Personen und deren Haushaltsangehörige sowie die jeweiligen Kontaktpersonen der Kategorie I. Ein Bescheid des Gesundheitsamtes, der eine Absonderung anordnet, ergeht nicht.

Personengruppen

Die Verordnung zur Absonderung unterscheidet folgende Personengruppen:

1. Krankheitsverdächtig ist eine Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchssinn, aufweist und bei der ein PCR-Test durchgeführt oder angeordnet wurde.
2. Positiv getestete Person ist eine Person, die vom Gesundheitsamt oder einer anderen Stelle, die den Test durchführt, über ein positives Ergebnis eines durchgeführten PCR-Tests oder PoC-Antigentests informiert wurde.
3. Hausstandsangehöriger ist jede Person, die mit einer positiv getesteten Person in einer Wohngemeinschaft zusammenlebt.
4. Kontaktperson der Kategorie I ist jede Person, die nach den geltenden Kriterien des Robert Koch-Institutes vom zuständigen Gesundheitsamt als solche eingestuft wurde.

Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster sind Schülerinnen und Schüler, in einer Kindertageseinrichtung betreute Kinder, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher, die vom zuständigen Gesundheitsamt als solche eingestuft wurden.

Absonderungsort

Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit der Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zu empfangen und den Absonderungsort ohne ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

Dauer der Absonderung

Die Dauer der häuslichen Absonderung endet im Regelfall frühestens nach zehn Tagen. Eine Ausnahme stellt die Absonderung von Personen der Kategorie Schul- und KiTa-Cluster dar. Um die Auswirkungen auf die Teilhabe am Präsenzunterricht oder der Betreuung möglichst gering zu halten, kann für diese Personengruppe ab dem fünften Tag die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen Tests mit negativem Ergebnis beendet werden.

FAQs

Erste FAQs zur Verordnung

können unter <https://corona.rlp.de/de/themen/einreise-aus-risikogebieten-quarantaeneregeln-und-mehr/>

(am Ende der Seite) abgerufen werden.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Agneta Psczolla

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Telefon: (06 1 31) 23 98-195

Fax: (0 61 31) 23 98-9195

E-Mail: apsczolla@gstbrp.de

Internet: www.gstb-rlp.de